

Gemeinde Birmenstorf



Reglement über die Abfallentsorgung

Inhaltsverzeichnis

Gemeinde Birmenstorf	1
I. RECHTSGRUNDLAGEN	3
II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Zuständigkeit	4
Art. 4 Grundsätze	4
Art. 5 Verunreinigungen des Bodens und der Luft	4
III. ORGANISATION DER KEHRICHT- UND SPERRGUTABFUHREN	5
Art. 6 Hauskehricht	5
Art. 7 Sperrgut.....	5
Art. 8 Unzulässige Abfallarten	5
Art. 10 Bediente Strassen	6
Art. 11 Bereitstellen Abfuhrgut / Standplätze	6
Art. 12 Abfuhr durch den Verursacher	6
Art. 13 Containerpflicht.....	7
IV. SPEZIALABFUHREN, ENTSORGUNGSSTELLEN UND KOMPOSTIERUNG ...	7
Art. 14 Wiederverwertbare Materialien.....	7
Art. 15 Kompostierung	7
Art. 16 Entsorgungsstellen	7
Art. 17 Spezialabfahren.....	8
Art. 18 Durchführung der Spezialabfahren.....	8
Art. 19 Information	8
V. FINANZIERUNG: GEBÜHREN.....	8
Art. 20 Kostendeckung.....	8
VI. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	8
Art. 21 Vollzug. Aufsicht	9
Art. 22 Beschwerdemöglichkeit	9
Art. 23 Übertretungen, Beseitigungspflicht.....	9
Art. 24 Haftung.....	9
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10
Art. 25 Inkrafttreten	10
ANHANG I.....	11
ANHANG II.....	13
VOLLZUGSVERODNUNG.....	13

I. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Gemeinde Birmenstorf erlässt gestützt auf:

- Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen vom 08.10.71 (Art. 27)
- das kant. Einführungsgesetz zum Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 11.01.77 (§ 21 ff)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 07.10.83 (Art. 31)
- die Kantonsverfassung (§ 44)
- das Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19.12.79 (§ 20. Abs. 2, lit. i)
- die Gemeindeordnung vom 11.12.1980

nachfolgendes Reglement.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine geordnete und möglichst umweltschonende Abfallentsorgung.

Art. 2 Geltungsbereich

Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle aus Haushaltungen, Gewerbe- und Industriebetrieben sind gemäss den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen. Alle Abfälle müssen nach den Vorschriften der Gemeinde der Entsorgung zugeführt werden. Vorbehalten bleibt übergeordnetes eidg. oder kant. Recht.

Art. 3 Zuständigkeit

Die Entsorgung des Abfalls ist grundsätzlich Sache der Einwohnergemeinde.

Der Gemeinderat organisiert und beaufsichtigt die Abfallentsorgung. Er schreibt für die verschiedenen Abfallarten die Entsorgungsweise vor. Der Gemeinderat kann Verursacher, die grosse Abfallmengen oder Sondermüll produzieren, verpflichten, ihren Abfall selbst zu entsorgen.

Er kann zusätzlich Weisungen erteilen.

Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung zu diesem Reglement (vrgl. Anhang II)

Art. 4 Grundsätze

Abfälle sind grundsätzlich zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind vorab zu trennen, in erster Linie der Wiederverwertung und in zweiter Linie der separaten Entsorgung zuzuführen.

Der Gemeinderat wirkt auf eine ökologische Entsorgungspolitik hin.

Der Gemeinderat überprüft periodisch die Entsorgungsmassnahmen auf ihre Uebereinstimmung mit den neuesten Erkenntnissen der Abfallentsorgung und veranlasst die notwendigen Anpassungen.

Art. 5 Verunreinigungen des Bodens und der Luft

Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund und das Ableiten von flüssigen und festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem sind verboten. Ausgenommen ist das Kompostieren.

Das verbrennen von Abfällen ist verboten.

Ausgenommen sind aus dem Haushalt, dem Kleingewerbe und der Land- und Forstwirtschaft anfallende Papier-, unbehandelte Holz-, Garten- und Ernteabfälle, sofern sie ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr und andere lästige Immissionen verbrannt werden können.

Das verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985.

III. ORGANISATION DER KEHRICHT- UND SPERRGUTABFUHREN

Art. 6 Hauskehricht

Als Hauskehricht gelten Abfälle, die in den Haushaltungen regelmässig anfallen, sofern sie nicht der Wiederverwertung (Recycling) zugeführt werden können.

Dem Hauskehricht gleichgestellt sind die Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe -, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art. 8 fallen.

Art. 7 Sperrgut

Sperrgüter bis zum Mass von 100 x 50 x 50 cm sind gemäss den Bestimmungen der Vollzugsverordnung bereitzustellen. Sie sind der obligatorischen Abfallentsorgung für Hauskehricht mitzugeben .

Gegenstände, die dieses Mass überschreiten, sind der Spezialabfuhr gemäss Art. 17 mitzugeben.

Art. 8 Unzulässige Abfallarten

Von der Abfallentsorgung nach Art. 6 und 7 sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

Sonderabfälle nach Anhang 3 der bundesrätlichen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS), wie

- Flüssigkeiten und Schlämme aller Art
- Altöle, Speiseöle und Fette
- Gifte, Medikamente, Farben, Farbreste, Lösungsmittel und andere gesundheitsgefährdende bzw. aggressive Stoffe
- selbstentzündbare, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe
- Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- radioaktive Stoffe
- Batterien und Akkumulatoren (inkl. von Autos) etc.

sowie alle übrigen Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit oder Menge nicht in konventionellen Beseitigungsanlagen entsorgt werden können, wie

- Fäkalien
- Kadaver, Schlächtere- und Metzgerabfälle
- Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm und dergleichen
- Schrott und Abbruchmaterial
- Autowracks und Autoreifen
- alle Abfälle, die gemäss Kapitel IV separat gesammelt und wiederverwertet werden.

Diese Abfälle sind nach den eidg. und kant. Vorschriften zu entsorgen.

Art. 9 Abfuhrmodus

Die Häufigkeit der Abfahren, Sammelrouten und Sammeltage werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 10 Bediente Strassen

Mit dem Kehrichtfahrzeug werden grundsätzlich alle öffentlichen Strassen und Plätze bedient. Davon ausgenommen sind:

- Sackgassen ohne ausreichende Kehrplätze
- Strassen, die nur schwer befahrbar sind

Art. 11 Bereitstellen Abfuhrgut / Standplätze

Das Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den Verkehr nicht behindern.

Der Gemeinderat kann für einzelne Ueberbauungen oder Gebiete Standplätze bezeichnen.

Art. 12 Abfuhr durch den Verursacher

Industrie- und Gewerbebetrieben sowie grösseren öffentlichen Betrieben kann gestattet werden, ihre anfallenden Abfälle in eigener Regie zu entsorgen oder durch

Dritte entsorgen zu lassen. Dies muss auf eine ökologisch vertretbare Weise geschehen. Die Bewilligung erteilt der Gemeinderat, der auch die Kontrolle ausübt. Die Entsorgung dieser Abfälle hat nach den einschlägigen Bestimmungen eidg. und kant. Vorschriften zu erfolgen.

Art. 13 Containerpflicht

Bei Mehrfamilienhäusern ab 8 Wohneinheiten und bei Arealüberbauungen müssen die Abfälle in Normcontainern bereitgestellt werden. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auch bei kleineren Ueberbauungen eine Containerbereitstellung verfügen. Gewerbe-, Industrie- und grössere öffentliche Betriebe sind verpflichtet, ihren Abfall in Normcontainern bereitzustellen.

IV. SPEZIALABFUHREN, ENTSORGUNGSSTELLEN UND KOMPOSTIERUNG

Art. 14 Wiederverwertbare Materialien

Jedermann ist verpflichtet, wiederverwertbare Materialien und organische Stoffe den speziellen Sammlungen zuzuführen.

Art. 15 Kompostierung

Organische Haus-, Garten-, und Gewerbeabfälle sollen vom Verbraucher kompostiert werden. Den Hauseigentümern wird empfohlen, auf Begehren der Mieter einen Kompostierplatz bereitzustellen.

Art. 16 Entsorgungsstellen

Durch die Gemeinde werden Sammelstellen errichtet wie z.B. . für Altglas, Weissblech, Aluminium, Altöl, Altglas usw.

Art. 17 Spezialabfahren

Jährlich werden folgende Spezialabfahren periodisch durchgeführt:

-Altpapiersammlungen	mindestens 4 mal	(im Abholprinzip)
-Altmetallabfahren	mindestens 2 mal	(im Bringprinzip)
-Sperrgutabfahren	mindestens 2 mal	(im Bringprinzip)
-Kleidersammlung	mindestens 1 mal	(im Abholprinzip)
-weitere Spezialabfahren	nach Bedarf	

Art. 18 Durchführung der Spezialabfahren

Der Gemeinderat kann Spezialabfahren privaten Organisation oder Vereinen übertragen. Die Administration erfolgt in jedem Fall durch die Gemeinde.

Art. 19 Information

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung regelmässig in der "Rundschau" und in speziellen Merkblättern über die stattfindenden Spezialabfahren.

V. FINANZIERUNG: GEBÜHREN

Art. 20 Kostendeckung

Die Gesamten Kosten, die der Gemeinde aus der Abfallentsorgung für Haushalte und Gewerbe etc. entstehen, sind vollumfänglich durch (verursachergerechte und pauschale) Gebühren gemäss Anhang I zu decken.

Als Berechnungsgrundlage gilt der budgetierte Aufwand.

Kosten aus der Abfallentsorgung in eigener Regie gemäss Art. 3 und Art. 12 sind vollumfänglich durch die Verursacher zu tragen.

Kosten, welche der Gemeinde aus der Entsorgung nicht zugelassener Abfallarten entstehen, werden den Verursachern separat belastet – sofern diese eruiert werden können.

VI. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

Art. 21 Vollzug. Aufsicht

Anwendung, Aufsicht und Kontrolle obliegen dem Gemeinderat. Die Gemeindeorgane sind ausdrücklich befugt, zwecks Kontrolle Abfallbehältnisse zu öffnen und deren Inhalt zu prüfen.

Art. 22 Beschwerdemöglichkeit

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieses Reglementes bzw. des eidg. und kant. Gewässerschutzrechtes erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

Art. 23 Übertretungen, Beseitigungspflicht

Übertretungen der Vorschriften dieses Reglementes werden vom Gemeinderat gemäss § 38 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19.12.1978 mit Busse bis Fr. 200.-- pro Fall geahndet.

Wer in Übertretung der Vorschriften dieses Reglementes Kehricht entsorgt, kann zur Beseitigung des unrechtmässigen Zustandes oder zu einer Entschädigung für die Ersatzvornahme verpflichtet werden. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen eidg. und kant. Vorschriften.

Art. 24 Haftung

Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Kehrichtfahrzeugen oder an der Kehrichtverbrennungsanlage auf oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so ist der Verursacher dafür haftbar. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. April 1993 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 28. Juni 1989. Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung zum Reglement über die Abfallentsorgung.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 28. Juni 1989 (geändert am 03. Dezember 1992, 01. Dezember 1994, 20. November 1997).

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

sig: Leo Imboden

Der Gemeindeschreiber:

sig: Stefan Krucker

ANHANG I

zum Reglement über die Abfallentsorgung

KEHRICHT-GEBÜHREN
inkl. 7,5 % MwSt

Graukehricht

Gebührenbezug	<ul style="list-style-type: none"> • über gebührenpflichtige Kehrichtsäcke und Containerplomben <ul style="list-style-type: none"> □ 17 lt.-Sack Fr. 13.00/Rolle à 10 Säcke □ 35 lt.-Sack Fr. 22.50/Rolle à 10 Säcke □ 60 lt.-Sack Fr. 33.50/Rolle à 10 Säcke □ 110 lt.-Sack Fr. 66.50/Rolle à 10 Säcke □ Containerplombe Fr. 38.50/Stück □
----------------------	--

Grünabfuhr	
Abfuhr	<p>Nov. - April: jeden Dienstag in einer ungeraden Woche auf 07.00 Uhr bereit stellen</p> <p>Mai - Okt.: jeden Dienstag auf 07.00 Uhr zur Abfuhr bereit stellen</p>
Gebührenbezug	<ul style="list-style-type: none"> • Jahresvignetten (jeweils gültig vom 01.03. bis 28./29.02.) <ul style="list-style-type: none"> □ für Behälter von 40 bis 80 lt Inhalt Fr. 95.50 □ für Behälter von 81 bis 120 lt Inhalt Fr. 143.50 □ für Behälter von 121 bis 240 lt Inhalt Fr. 286.00 □ für Behälter von 241 bis 660 lt Inhalt Fr. 784.00 • Einzelleerungen bezahlbar mit Gebührenbändel à Fr. 2.10 <ul style="list-style-type: none"> □ 1 Gebührenbändel à Fr. 2.10 pro angebrochenen 40 Liter Behälter □ bis max. 35 kg Gewicht (4 Gebührenbändel)
Verkaufsstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Jahresvignetten Gemeindeganzlei (einzeln erhältlich) • Gebührenbändel Gemeindeganzlei (im Bund à 10 Stück)

Haushaltskühlgeräte

Gebührenbezug:	<ul style="list-style-type: none">• über Entsorgungsvignetten▫ Haushaltskühlgerät	Fr. 70.--
-----------------------	--	-----------

Sperrgut

Gebührenbezug:	<ul style="list-style-type: none">• über Gebührenbündel à Fr. 2.10▫ je Bündel à max. 25 kg	Fr. 8.-- (4 Gebührenbündel)
-----------------------	---	--------------------------------

Pauschale Haushaltgebühr

Gebührenbezug:	<ul style="list-style-type: none">• separate, jährliche Rechnungsstellung durch die Finanzverwaltung auf Strom- und Wasserrechnung▫ Pauschal Fr. 53.80 je Haushalt (Stichtag: 31. März)
-----------------------	--

Änderungen beschlossen Gemeindeversammlung vom 16.11.2005

ANHANG II

zum Reglement über die Abfallentsorgung

VOLLZUGSVERODNUNG

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 des Reglementes über die Abfallentsorgung der Gemeinde Birmenstorf vom 28. Juni 1989 folgende Vollziehungsverordnung:

Art. 1

Der Abfall darf erst am Sammeltag ab 06.30 Uhr in den vorgeschriebenen Behältnissen gut sichtbar auf liegenschaftseigenen, allenfalls an den vorgeschriebenen Plätzen bereitgestellt werden.

Sperrgüter sind zu bündeln und dürfen die Masse von 100x50x50 cm nicht überschreiten.

Sperrgüter und Kehrriechsäcke dürfen nur bis zu je einem Maximalgewicht von 25 kg bereit gestellt werden.

Das mechanische Verdichten der Abfälle ist verboten.

Sperrgüter, deren Masse die angegebene Höchstgrenze nach Abs. 2 überschreiten, sind der Grosssperrgut- oder gegebenenfalls der Alteisenabfuhr mitzugeben.

Die Sammelabfuhr entsorgen nur die offiziellen Kehrriechsäcke der Gemeinde und Container, welche offizielle Kehrriechsäcke enthalten oder mit entsprechenden Plomben (Gewerbe und Industrie) versehen sind, sowie die mit Gebührenmarken/Vignetten versehenen Sperrgüter und Haushaltskühlgeräte.

Art. 2

Die offiziellen Kehrriechsäcke können in den publizierten Verkaufsstellen des Detailhandels bezogen werden. Gebührenmarken für Sperrgut, Containerplomben für Gewerbe und Industrie sowie die Vignetten für die Haushaltskühlgeräte sind bei der Finanzverwaltung der Gemeinde zu kaufen.

Art. 3

Die Container von Mehrfamilienhäusern und Gesamtüberbauungen sind möglichst auffällig mit der Strassenbezeichnung und der Hausnummer zu versehen.

Container von Gewerbe- und Industriebetrieben gemäss Art. 13 des Reglementes über die Abfallentsorgung sind zusätzlich mit dem Geschäfts- bzw. Firmennamen zu bezeichnen.

Alle übrigen Grossbehälter sind so zu bezeichnen, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist.

Art. 4

Abfälle, wie leicht brennbare Flüssigkeiten und Stoffe, Benzin, Verdünner, Farbreste, Gifte, Explosivstoffe, Fluoreszenzlampen, Medikamente, Batterien usw. sind den entsprechenden Lieferanten, bzw. den Verkaufsgeschäften zurückzugeben.

Art. 5

Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle sind der regionalen Sammelstelle abzugeben.

Art. 6

Das Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Karton, Verpackungspapier) ist in handliche, gut tragbare Bündel zusammenzuschnüren und erst am Sammeltag bereit zu stellen.

Art. 7

a) Für die permanenten Sammelstellen gilt zwischen 20:00 Uhr und 07.00 Uhr und zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ein Benützungsverbot.

b) Die aufgestellten Altglassammelbehälter sind so konzipiert, dass das Altglas getrennt nach den Farben grün, weiss und braun abgeliefert werden kann.

Es werden mit Ausnahme von Fensterscheiben alle reinen Glaswaren, wie Flaschen, Einmachgläser, Haushalt- und Joghurtgläser entgegengenommen. Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.

Art. 8

Büchsen aus Weissblech (Magnettest) sind gereinigt, mit eingelegtem Deckel und Boden sowie zusammengedrückt in die separate Container der Sammelstelle zu werfen.

Art. 9

Aluminium-Abfälle, die gereinigt sind, können in die speziellen Container bei der Sammelstelle gebracht werden.

Art. 10

Abbruchmaterial ist artgerecht zu entsorgen (Deponie in einer entsprechend bewilligten Grube und Verbrennung in einer hierfür konzessionierten Anlage). Abbruchmaterial worunter insbesondere auch Altholz fällt, darf auf der Bauparzelle nicht verbrannt werden.

Art. 11

Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Plätzen, Aussichtspunkten, Waldrändern usw. Die Abfallkörbe dürfen nicht zur Aufnahme und Deponie von Hauskehricht, sperrigen Gegenstände, industriellen Abfällen usw. missbraucht werden.

Art. 12

Sämtliche Massnahmen der Abfallentsorgung sind periodisch auf die Übereinstimmung mit den neuesten Erkenntnissen zu überprüfen und die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Birmenstorf, 28. Juni 1989 / Stand 08. September 2003

DER GEMEINDERAT